

**Satzung der Stadt Kerpen über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.11.1991**

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 17.12.1992, 16.12.1993, 16.12.1994,
20.12.1999, 20.12.2000, 17.12.2009 und 22.12.2010

§ 1 Allgemeines, (1) Die Stadt Kerpen - Abwasserwerk - betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der in der Präambel bezeichneten Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches - oder diesem ähnliches - Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungshilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht, (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadt gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts, Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, soweit sie nach der Entwässerungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung, (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer spätestens 14 Tage vor dem Ent-

sorgungstermin bekannt gegeben wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2). (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 Anmeldung, (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der eine Grundstücksentwässerungsanlage betreibende Grundstückseigentümer hat alle Veränderungen auf seinem Grundstück, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vor Durchführung der Veränderung, der Stadt anzuzeigen. Zu melden sind insbesondere:

- a) die Errichtung von Neubauten
- b) Veränderungen an und in den vorhandenen Gebäuden
- c) der Einbau von Badeeinrichtungen
- d) der Einbau von Spüleinrichtungen von Aborten
- e) die Errichtung von Fahrzeugpflegeeinrichtungen und Werkstätten
- f) Nutzungsänderungen in abwassertechnischer Hinsicht, insbesondere beim Anfall von Industrieabwässern

(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Auskunft, Betreten des Grundstückes, (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung, (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehrforderungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch

auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren, (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zur Übernahme der hier- durch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

(4) Wenn die Entleerung von Klär- und Sammeleinrichtungen wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, insbesondere, wenn die Grundstücke von den Spezialfahrzeugen nicht unmittelbar zu erreichen sind, hat der Grundstückseigentümer die Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheiten zu leisten.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der vergeblichen Anreise (Leerfahrt).

(6) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührensätze, (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, mit einem CSB-Gehalt (roh) des zu entsorgenden Abwassers bis zu 2000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **23,96 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts,

b) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, mit einem CSB-Gehalt (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 2000 bis zu 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **40,56 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts,

c) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, mit einem CSB-Gehalt (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **58,36 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

(2) Für eine vergebliche Anfahrt (Leerfahrt) sind **42,72 €** zu zahlen.

(3) Die Überwachungsgebühr für Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken,

a) für die die Stadt gem. § 53 Abs. 4 Satz 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist, beträgt je Kleinkläranlage und Untersuchung **70,58 €**,

b) für die die Stadt gem. § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG nicht von der Entsorgung freigestellt ist, beträgt je Kleinkläranlage und Untersuchung **23,88 €**.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete, (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(3) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 Begriff des Grundstücks. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 14 Rechtsbehelfe, Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen, (1) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Gebote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten, (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.1985 in der Fassung der letzten Änderung vom 15.11.1990 außer Kraft.